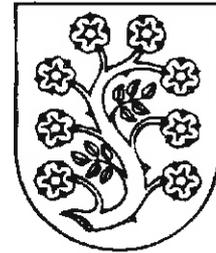


# Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



45. Jg., Nr. 21, 25. Mai 2014, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung

Die SPD Selfkant und die Wählervereinigung PRO Selfkant in der Gemeinde Selfkant haben am 5. Mai 2014 eine Vereinbarung mit dem Ziel einer Listenverbindung in Bezug auf die Wahl der Ortsvorsteher (§39 GO NW) getroffen.

Diese Listenverbindung wurde in Pressemitteilungen den Wählern bekanntgegeben. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Listenverbindung war aber bereits Briefwahl möglich und zahlreiche Wahlscheine erteilt worden.

Die Listenverbindung SPD/Pro Selfkant hätte aber nur Bestand gehabt, wenn Sie vor Eröffnung des Briefwahlverfahrens dem Wähler angezeigt worden wäre. Da das Briefwahlverfahren aber bereits eröffnet war, kann eine solche Listenverbindung keine rechtssichere Gültigkeit haben.

Durch eine unzulässige Listenverbindung könnte eine denkbare Beeinflussung des Wählerwillens ausgelöst werden. Aus diesem Grund wird hiermit vorstehendes bekanntgegeben.

Der Wahlleiter  
Corsten

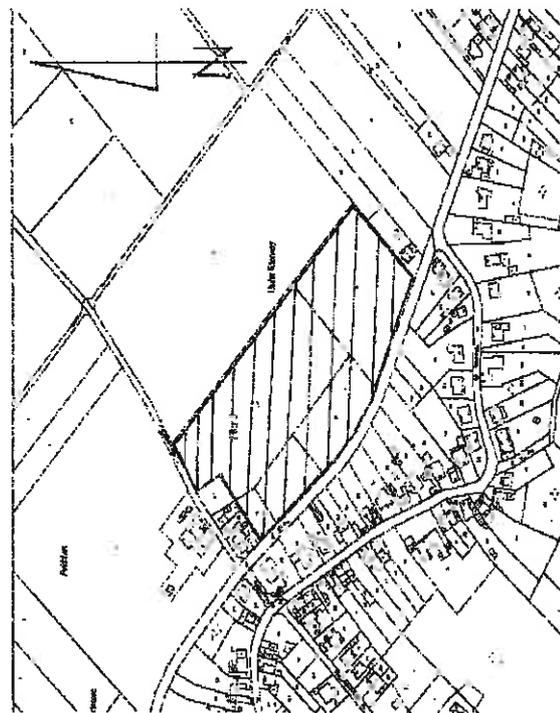
### Bekanntmachung

**Änderung Nr.9 – Süsterseel, Süd – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant**  
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am am 20. Mai 2014 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr.9 - Süsterseel, Süd – des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Rahmen dieser Änderung soll auf den Grundstücken Gemarkung Süsterseel Flur 6, Nr. 16, 17, 18, 19 und 170 die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnfläche“ geändert werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant den 21. Mai 2014

Corsten  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

**Änderung Nr.12 – Tüddern, Nord I – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant**  
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2014 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr.12 - Tüddern, Nord I – des Flächennutzungsplanes beschlossen.

### Sondergebiete

Im Rahmen dieser Änderung soll auf den Grundstücken Gemarkung Tüddern Flur 3, Nr. 16 (teilweise), 18 (teilweise), 19 (teilweise), 20, 22, 23, 759 (teilweise), 769 (teilweise), 856 (teilweise) und 858 (teilweise), die Darstellung von „Gemischten Bauflächen“ in „Sondergebiet“ geändert werden.

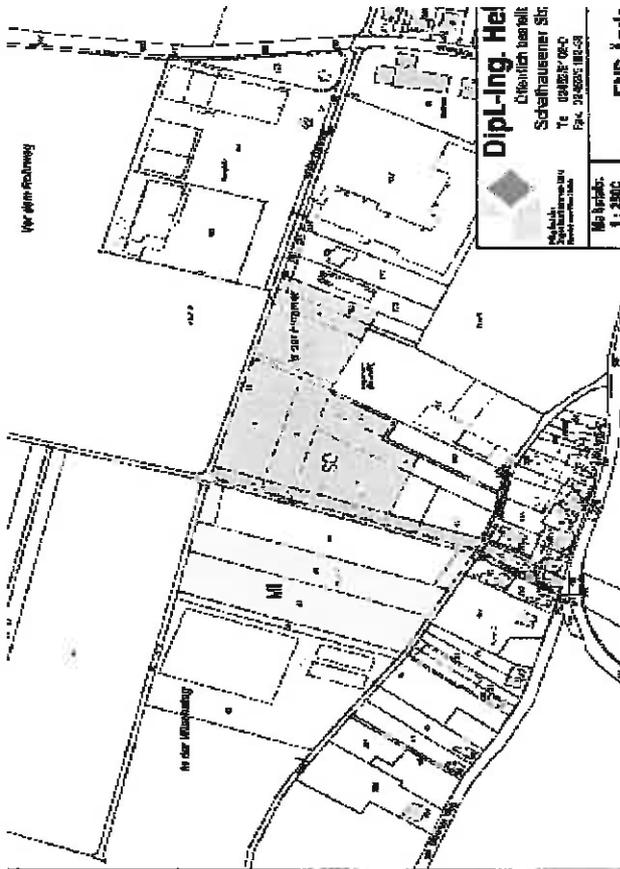
### Gemischte Bauflächen

Auf den Grundstücken Gemarkung Tüddern Flur 5, Nr. 39 (teilweise) und Nr. 41 (teilweise), soll die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche“ und auf dem Grundstück Gemarkung Tüddern Flur 5, Nr. 194 (teilweise), die Darstellung von „Grünflächen“ in „Gemischte Baufläche“ geändert werden.

### Straßenverkehrsfläche

Des Weiteren soll auf dem Grundstück Gemarkung Tüddern Flur 3, Nr.11 (teilweise), 12, 16 (teilweise), 18 (teilweise), 19 (teilweise), 53 (teilweise), 349 (teilweise), 375 (teilweise), 699 (teilweise), 855 (teilweise), 856 (teilweise), 857 (teilweise) und 858 (teilweise), die Darstellung von „Gemischten Bauflächen“ in „Straßenverkehrsfläche“ geändert werden.

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant den 21. Mai 2014

Corsten  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

**Änderung Nr.13 – Tüddern, Nord II – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant**  
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2014 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr.13 - Tüddern, Nord II – des Flächennutzungsplanes beschlossen.

### Sondergebiete

Im Rahmen dieser Änderung soll auf dem Grundstück Gemarkung Tüddern Flur 5, Nr. 194 (teilweise), die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet“ geändert werden.

### Gemischte Bauflächen

Auf den Grundstücken Gemarkung Tüddern Flur 5, Nr. 37 (teilweise) und Nr. 194 (teilweise), soll die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche“ und auf dem Grundstück Gemarkung Tüddern Flur 5, Nr. 194 (teilweise), die Darstellung von „Fläche für Wald“ in „Gemischte Baufläche“ geändert werden.

### Wohnbauflächen

Des Weiteren soll auf den Grundstücken Gemarkung Tüddern Flur 6, Nr. 259 (teilweise) und Nr. 262 (teilweise) die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden.

### Flächen für Gemeinbedarf

Außerdem soll auf dem Grundstück Gemarkung Tüddern Flur 5, Nr. 194 (teilweise), die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Gemeinbedarf“ sowie auf dem Grundstück Gemarkung Tüddern Flur 5, Nr. 194 (teilweise), die Darstellung von „Gemischte Baufläche“ in „Flächen für Gemeinbedarf“ geändert werden.

### Straßenverkehrsfläche

Im Rahmen dieser Änderung soll auf dem Grundstück Gemarkung Tüddern Flur 3, Nr. 699 (teilweise), die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Straßenverkehrsfläche“ und auf dem Grundstück Gemarkung Tüddern Flur 5, Nr. 29 (teilweise), 37 (teilweise), 38 (teilweise) und 194 (teilweise) die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Straßenverkehrsfläche“ sowie auf dem Grundstück Gemarkung Tüddern Flur 6, Nr. 262 (teilweise), die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Straßenverkehrsfläche“ geändert werden.

Auf dem Grundstück Gemarkung Tüddern Flur 5, Nr. 195 (teilweise), soll die Darstellung von „Sondergebiet“ in „Straßenverkehrsfläche“ und auf dem Grundstück Gemarkung Tüddern Flur 5, Nr. 194 (teilweise), die Darstellung von „Flächen für Wald“ in „Straßenverkehrsfläche“ geändert werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant den 12. Mai 2014

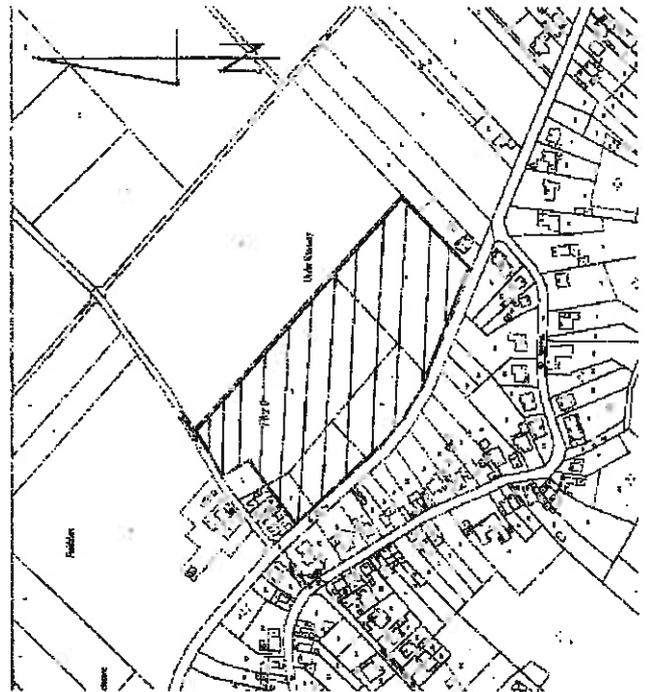
Corsten  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey –**  
**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2014 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Süsterseel, Flur 6, Nr. 16, 17, 18, 19, und 170. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auf den vorgenannten Grundstücken ein „Allgemeines Wohngebiet“ realisiert werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 21. Mai 2014

Corsten  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 41 – Tüddern,**  
**Vor dem Rohrweg**  
**- Bekanntmachung des**  
**Aufstellungsbeschlusses -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2014 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 41 – Tüddern, Vor dem Rohrweg, – beschlossen.

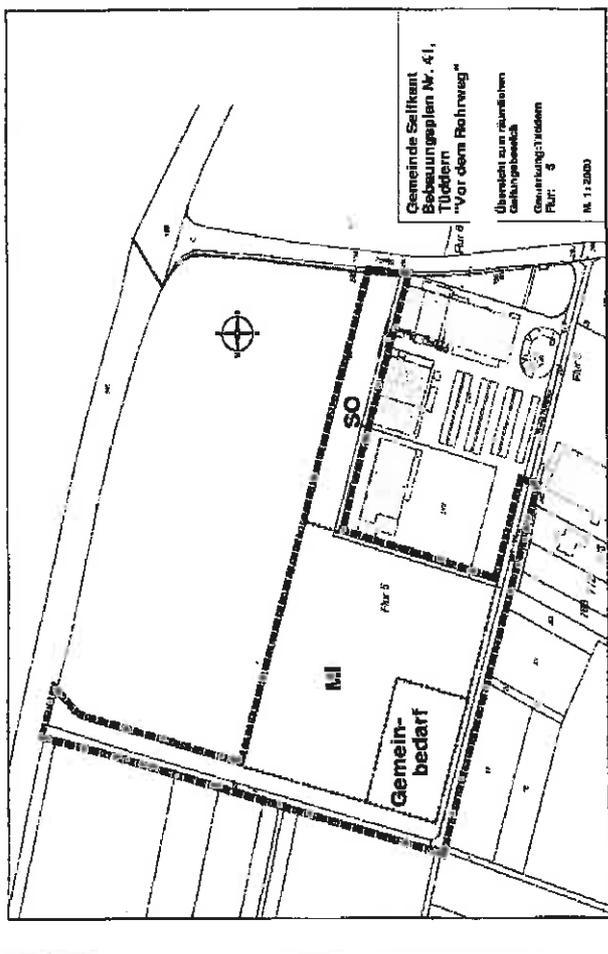
Das Plangebiet umfasst (Teilflächen) der Grundstücke Gemarkung Tüddern, Flur 3, Nr. 699 sowie Flur 5, Nr. 29, 162, 194 und 195.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auf einer Teilfläche des vorgenannten Grundstückes Nr. 194 bzw. Grundstücksteilfläche, ein Mischgebiet, realisiert werden.

Auf einer weiteren Teilfläche des vorgenannten Grundstückes Nr. 194, soll eine Fläche für Gemeinbedarf und auf der Teilfläche der vorgenannten Grundstücke Nr. 162, 194, 195, eine Fläche für So- Gebiet realisiert werden.

Außerdem soll auf der Teilfläche des vorgenannten Grundstückes Flur 5, Nr. 29 sowie auf Teilflächen des Grundstückes Flur 3, Nr. 699, Verkehrsfläche realisiert werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 21. Mai 2014

Corsten  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
Dezernat 33  
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Robert-Schuman-Straße 51  
52066 Aachen, den 25. Mai 2014  
Tel.: 0221/147-2033

**FLURBEREINIGUNG Hastenrath**  
Az.: — 33.43 – 5 11 04 —

- I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

### I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Hastenrath hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes finden gemäß § 59 Abs. 1 und 2 FlurbG folgende Termine statt, zu denen Sie als betroffene/r Beteiligte/r bzw. soweit Sie Bevollmächtigte/r sind für den/die durch Sie Vertretene/n geladen werden:

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (**Offenlegungstermin**)
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**)

Zu diesen Terminen ergehen nachstehende Einladungen:

#### 1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen

**am Montag, dem 16. Juni 2014 und**  
**am Dienstag, dem 17. Juni 2014**  
**jeweils in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr**  
**in der Gemeindeverwaltung Gangelt,**  
**Burgstr. 10, 52538 Gangelt, Raum 206.**

An diesen Tagen stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden (Anträge können im Offenlegungstermin entgegengenommen werden).

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan am Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil im Anhörungstermin am 25. Juli 2014 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

#### 2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können Sie gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen; Widersprüche müssen zur Vermeidung des

Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine erhaltungsniederschrift aufzunehmen. Der Anhörungstermin findet statt am

**Freitag, dem 25. Juli 2014, um 10.00 Uhr**  
**in der Gemeindeverwaltung Gangelt,**  
**Burgstr. 10, 52538 Gangelt, Raum 206.**

Hierzu werden Sie für sich selbst und – soweit Sie Bevollmächtigte/r sind – für die durch Sie Vertretenen geladen.

**Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:**

- Ihr Erscheinen zum Anhörungstermin ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan erhoben werden soll.
- Widersprüche, die vor und nach dem Anhörungstermin schriftlich eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmacht-geberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gem. § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.43, 50606 Köln unter Angabe der Ord-Nr. angefordert werden. Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG. Zu den Nebenbeteiligte des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden

Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer erhalten auf dem Postweg einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von Ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie Ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von Ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur dieser einen Bodenordnungsnachweis.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der Ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist auf dem Postweg übersendet. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Bei Rechten, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, ist ein entsprechender Auszug aus dem textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes beigelegt. Den jeweiligen Auszug bitte ich zu dem Auslegungstermin mitzubringen.

**II. 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I 1. der Ladung) findet

**am Montag, dem 16. Juni 2014 und**  
**am Dienstag, dem 17. Juni 2014**  
**jeweils in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr**  
**in der Gemeindeverwaltung Gangelt,**  
**Burgstr. 10, 52538 Gangelt, Raum 206.**

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Als Beteiligter können Sie den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung aller Grundstückseigentümer und Pächter in Besitz, Verwaltung und Nutzung der zum Flurbereinigungsplan geänderten Abfindungsgrundstücke erfolgt nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes. Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den Gemeinden Gangelt am 20.06.2014 und der Gemeinde Selfkant am 22.06.2014, in den jeweiligen

Bekanntmachungsorganen gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen für die geänderten Abfindungsgrundstücke, die einen Bestandteil der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzzeiweisung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Rombey  
(Rombey)  
Oberregierungsvermessungsrätin

#### Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Therese Pohl,  
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 32;  
sie wird am 01.06. 85 Jahre alt.

Herrn Richard Jütten,  
wohnhaft in Tüddern, Sebastianusstraße 5;  
er wird am 02.06. 81 Jahre alt.

Frau Maria Wennmacher,  
wohnhaft in Saeffelen, Lindenstraße 26;  
sie wird am 03.06. 85 Jahre alt.

Frau Gerda Adriaens,  
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 36;  
sie wird am 07.06. 88 Jahre alt.

Herrn Karl Krewel,  
wohnhaft in Wehr, Dorfstraße 10a;  
er wird am 07.06. 80 Jahre alt.

#### Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

29.05. Wiesenfest und Vogelschuss in Wehr,  
Festwiese Severinusstraße, ab 15.00 Uhr

29.05.-  
01.06. Maikirmes in Tüddern

09.06. Deutscher Mühlentag – Wassermühle  
Millen – 10.00 – 18.00 Uhr

13.06.-  
16.06. Kirmes in Schalbruch

19.06. Vatertagsfrühschoppen, ASV Tüddern,  
Heideteich, 10.00 – 16.00 Uhr

20.06.-  
22.06. Beach Party Dorfplatz Süsterseel

20.06.-  
22.06. Sportwoche FC Viktoria Schalbruch

21.06.-  
22.06. Reit- und Springturnier, ab 8.00 Uhr  
Reitanlage Havert

21.06.-  
23.06. Prunkkirmes in Höngen

25.06.-  
29.06. Sportwoche des SV Höngen/Saeffelen  
Sportplatz Saeffelen

29.06. Patronatstag der Schützenbruderschaft St.  
Peter und Paul Schalbruch

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im  
Veranstaltungskalender der Internetseite  
[www.derselfkant.de](http://www.derselfkant.de) veröffentlichen möchten,  
werden gebeten, dies per E-Mail an [info@derselfkant.de](mailto:info@derselfkant.de) zu tun.

#### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten  
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

#### Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

#### Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

#### Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)

#### Sprechstunden des Jugendamtes

Ab dem 1. Juni 2014 finden die Sprechstunden  
des Jugendamtes des Kreises Heinsberg  
**dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und  
donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr**  
im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 –  
statt.

**Neuer Ansprechpartner des Jugendamtes ist  
seit dem 1. Mai 2014 Herr Feenstra.**

#### VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich  
der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in  
der Zeit von 9.00 – 10.00 Uhr im Rathaus in  
Tüddern – Zimmer 5 – statt.

**Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant**

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742  
E-Mail: schiedsamt-selfkant@hotmail.de  
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

---

**Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk  
Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen  
Schäden am Leitungsnetz des  
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht  
telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

---

**IMPRESSUM**

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen  
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie  
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt  
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur  
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der  
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen  
werden.